

Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 10/2012

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für
Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 04. Juni 2012



Herausgegeben am 18. Juni 2012

**Satzung
zur Änderung der Ordnung der
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

Vom

4.Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz - HG) (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.S. 90), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 10. November 2011 (Amtliche Mitteilung 19/2011) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 28.05.2003 (Amtliche Mitteilung 04/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 5
Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sind das Dekanat und der Fakultätsrat.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und vier weiteren Professorinnen oder Professoren als Prodekanin bzw. Prodekan. Für seine Mitglieder sieht das Dekanat feste Geschäftsbereiche vor. Die Aufteilung erfolgt in einer Geschäftsordnung und gilt für die Dauer der Amtszeit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Eine Prodekanin oder ein Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Drei Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Sie werden einzeln vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es entscheidet über die Mittelverteilung innerhalb der Fakultät und über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklung. Das Dekanat führt in jedem Semester eine kollegiale Dienstbesprechung durch.“

3. Hinter § 8 wird ein neuer § 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8a
Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zu zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz (GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften,
- eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
- zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben aus der Fakultät

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.“

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Studienreformkommission

(1) Die Fakultät bildet eine ständige Studienreformkommission, die für alle angebotenen Studiengänge der Fakultät zuständig ist. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Weiterentwicklung der und für den konzeptionellen Austausch zwischen den Studiengängen zuständig.

(2) Die Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden benannt.

(3) Der Studienreformkommission gehören eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan, vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und drei Studierende an. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.“

5. Hinter § 12 wird ein neuer § 12a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12a
Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 6 HG gilt entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis 1 Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang genügt.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ansonsten gilt § 31 Abs. 6 der Wahlordnung der Fachhochschule Köln entsprechend.“

6. In **§ 13** werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „ die Dekanin oder der Dekan“ durch „das Dekanat“ und in Absatz 4 Satz 1 und 4 werden die Wörter „von der Dekanin oder dem Dekan“ durch „vom Dekanat“ ersetzt.

7. Die **Anlage 1** „Studiengänge der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln gem. § 1 (1) FO FAS“ wird wie folgt geändert:

„Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeitstudiengang)
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts, Beginn WS 2005/06

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Teilzeitstudiengang)
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts, Beginn WS 2011/12

Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung
Mit dem Abschlussgrad Bachelor of Art, Beginn WS 2008/2009

Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht
mit dem Abschlussgrad Master of Arts, Beginn WS 2004/05

Masterstudiengang Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit
mit dem Abschlussgrad Master of Arts, Beginn WS 2006/07

Masterstudiengang Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit
mit dem Abschlussgrad Master of Arts, Beginn WS 2006/07

Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit
mit dem Abschlussgrad Master of Arts oder als Certified Program, Beginn SoSe 2011“

8. Die **Anlage 3** „Geschäftsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln“ wird wie folgt geändert:

„Anlage 3

Geschäftsordnung
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln

§1
Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Das Dekanat beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden vom Dekanat in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(3) In besonders dringenden Fällen kann das Dekanat außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.

(6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich das Dekanat und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung und Beratung

(1) Das Dekanat stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Es hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mehrheitlich zustimmt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 3

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der

Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 4 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der Regel in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats jeweils für das laufende akademische Jahr gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.

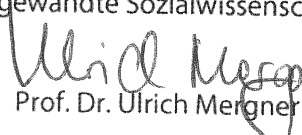
(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss der Protokollführung spätestens am zweiten Tag nach der Sitzung vorliegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.3.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 19.01. und 29.03.2012.

Köln, den 4. Juni 2012

Der Dekan
der Fakultät
für Angewandte Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Ulrich Mergner